

27.05.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Gesamtkonzept des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes nochmals zu überdenken und nach alternativen Lösungen zu suchen, die den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf Rechnung tragen und einen einfacheren Verwaltungsvollzug gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Einführung und Erhebung der Vermögensabgabe (Art. 3 EALG).

Begründung:

1. Der Regierungsentwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.
 - a) Zum Teil wird geltend gemacht, daß die weite Öffnung der Wertschere zwischen den vorgesehenen Entschädigungsleistungen einerseits und dem effektiven Vermögenszuwachs bei Restitution andererseits verfassungsrechtlich bedenklich sei.

...

Bei Grundvermögen soll die Entschädigung in der Regel das 1,3-fache des Einheitswertes von 1935, maximal 950.000 DM betragen, was allenfalls 10 % des heutigen Verkehrswertes entspricht. Restitutionsberechtigte werden hingegen (nur) mit einer Vermögensabgabe in Höhe von 1/3 des Verkehrswertes per 3.10.90 belastet, behalten also mindestens 2/3 dieses Wertes, wenn nicht sogar den vollen Wert, wenn die völlig berechtigten Freibeträge greifen. Diese Differenzierung sei sachlich kaum nachvollziehbar und könnte einen Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Grundgesetz beinhalten. Die Diskrepanz zwischen den Restitutionswerten und den Entschädigungswerten habe darüber hinaus die Folge, daß das Wahlrecht zwischen Restitution und Entschädigung weitgehend ausgehöhlt werde.

Bei den vorgesehenen geringen Entschädigungsleistungen werde sich kaum ein Restitutionsberechtigter für Entschädigung entscheiden. Damit würde der Restitutionsdruck auf die Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen weiter verstärkt.

- b) Andererseits werden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vermögensabgabe als solche erhoben. Die Vermögensabgabe sei ihrer Rechtsnatur nach keine Steuer sondern eine Sonderabgabe, die besonderen - hier nicht gegebenen - verfassungsrechtlichen Anforderungen unterliege. Dazu müßte nämlich die Gruppe der Abgabepflichtigen eine deutlich größere, durch eine objektive Interessenlage geprägte Sachnähe zu der zu erledigenden Aufgabe aufweisen als die Allgemeinheit. Soweit Restitutionsansprüche bereits erfüllt seien, enthalte das Vermögensabgabengesetz überdies eine Rückwirkung (tatsächliche Rückanknüpfung), die als solche eines Gemeinwohlgrundes bedürfte, um verfassungsrechtlich unbedenklich zu erscheinen.

Die Vermögensabgabe werde auch nicht legitimiert unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung derjenigen Enteignungsoffer, denen ihr Eigentum zurückgegeben werde und derjenigen, denen ihr Eigentum nicht zurückgegeben werde. Der Anspruch beider Gruppen leite sich allein aus dem Sozialstaatsprinzip her (BVerfGE 84, 90, 126) und stehe folglich unter dem Vorbehalt des Möglichen. Das Bundesverfassungsgericht fordere (a.a.O.) von dem Gesetzgeber, der sich für die Rückgabe des rückgabefähigen Eigentums entschieden habe, lediglich, zu lasten derjenigen, die ihr Eigentum endgültig eingebüßt hätten, "nicht jegliche Wiedergutmachung auszuschließen". Es stehe daher in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, inwieweit er nach Maßgabe insbesondere seiner haushaltsmäßigen Mög-

- 3 -

lichkeiten die Wertdifferenz zwischen Entschädigung und Rückgabe schließen könne.

Die geplante Vermögensabgabe belastet im übrigen gerade diejenigen, von denen wichtige Aufbauleistungen erwartet werden. Die ihnen eingeräumte Möglichkeit, die Belastung durch Anrechnung von Investitionen zu verringern, wird in vielen Fällen nicht genutzt werden können. Sie greift überhaupt nur, wenn die Rückgabeberechtigten Eigenmittel dafür einsetzen, bzw. Zinsbelastung für weitere Fremdmittel tragen können; dies ist meistens nicht der Fall.

2. Bedenken gegen das Grundkonzept des Regierungsentwurfs bestehen auch insoweit, als er - zumindest in weiten Teilen - vorsieht, daß die Opfer der Teilung Deutschlands selbst die Mittel für ihre Entschädigung aufbringen sollen. Abgesehen von dem moralischen Aspekt hat dies zur Folge, daß die verfügbare Verteilungsmasse von vornherein weitgehend eingeschränkt ist und die oben dargestellten geringen Entschädigungsbeträge nach sich zieht.
3. Bedenken begegnet schließlich das im Gesetzentwurf vorgesehene komplizierte Verwaltungsverfahren, in welchem unter Beteiligung verschiedener Behörden (Vermögensämter, Finanzämter, Lastenausgleichsverwaltung) zunächst die Einnahmen des Entschädigungsfonds erhoben und diese dann wieder verteilt werden.

Es ist zu befürchten, daß dieses Verfahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert und unwirtschaftlich ist. Nach den Schätzungen der Finanzressorts werden allein in den Finanzverwaltungen der neuen Länder hierfür 2500 zusätzliche Mannjahre benötigt.

4. Durch die Entlastung des Entschädigungsfonds von den an Vertriebene zu erbringenden Leistungen tritt eine Entlastung um mindestens 2,4 Milliarden DM ein; die Notwendigkeit, zur Deckung des Finanzbedarfs für die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen eine Vermögensabgabe zu erheben, die 3,4 Milliarden DM erbringen soll, entfällt dadurch weitgehend. Gegebenenfalls könnte zur Auffüllung des Entschädigungsfonds eine einmalige Abgabe von allen Grundsteuerpflichtigen in einer an der Grundsteuer orientierten

...

244/7193

- 4 -

Höhe oder ein Zuschlag zur Vermögenssteuer erhoben werden. Zur Entlastung des Entschädigungsfonds ist zu erwägen, ob Entschädigungsansprüche durch eine teilweise Rückgabe abgegolten werden können.